KR-Nr. 389/2023

ANFRAGE von Leandra Columberg (SP, Dübendorf), Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich) und Lisa Letnansky (AL, Zürich)

Betreffend Zwangsausschaffungen in den Irak und nach Eritrea

An der Medienkonferenz vom Freitag, 3.11.2023, zum Thema "Aktuelles aus dem Asyl-bereich» sagte Michael Schneeberger, Amtschef des kantonalen Migrationsamtes, es sei in diesem Jahr wieder gelungen, Rückführungen in den Irak durchzuführen. Sicherheitsdirektor Mario Fehr bestätigte die Absicht des Kantons, weitere Rückführungen in den Irak zu ermöglichen. Ausserdem sagte der Sicherheitsdirektor an der Medienkonferenz, es sei wünschenswert, dass auch Ausschaffungen nach Eritrea wieder möglich werden.

Gemäss der Information durch das Migrationsamt wurden im Jahr 2023 in den Monaten von Januar bis Oktober 52 Menschen mit sogenannten Sonderflügen zwangsausgeschafft – in den Irak, nach Sri Lanka und nach Algerien. Es wurden mutmasslich über 30 irakische Staatsangehörige zwangsausgeschafft. Es ist anzunehmen, dass die Mehrheit der ausgeschafften Personen nicht schwer straffällig geworden sind und ihnen lediglich der unrechtmässige Aufenthalt («geringfügiges Vergehen» gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz AIG) angelastet wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele irakische Staatsgehörige wurden im Jahr 2023 aus dem Kanton Zürich zwangsausgeschafft? Wie viele dieser Personen sind schwer straffällig geworden und wie vielen Personen wird lediglich der unrechtmässige Aufenthalt angelastet?
- 2. Bisher billigten die irakischen Behörden Zwangsrückschaffungen aus der Schweiz nur, wenn jemand schwer straffällig geworden ist (Haftstrafen über 6 Monate). Nun scheint es, dass Abschiebungen wieder vollumfänglich möglich sind. Trifft das zu? Falls Ja: Wie wirkt sich dies auf die Praxis im Kanton Zürich aus?
- 3. Wie werden Änderungen bei den Rückübernahmeabkommen der Öffentlichkeit im Kanton Zürich bekannt gemacht? Aktuell findet sich in der Liste des SEM kein Eintrag zum Irak¹, und auch der Website des Zürcher Migrationsamtes Zürich sind keine entsprechenden Informationen zu entnehmen.
- 4. Das SEM hat 2020 in einem Bericht² dargelegt, wie Personen aus Eritrea die vorläufige Aufnahme entzogen werden konnte und dabei festgestellt, dass dies bei den meisten nicht möglich ist. Am 4. Mai 2022 berichtete SRF von einem abgewiesenen Asylsuchenden aus Eritrea, der nach seiner Rückkehr nach Eritrea gefoltert wurde³. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Wie ist die Aussage des Sicherheitsdirektors zu verstehen, dass es wünschenswert wäre, Ausschaffungen nach Eritrea zu ermöglichen? Hält der Regierungsrat ein Rückübernahmeabkommen der Schweiz mit Eritrea angesichts der dortigen Militärdiktatur und schweren Menschenrechtsverletzungen für erstrebenswert oder möglich? Falls Ja: Inwiefern wäre ein solches Abkommen aus Sicht des Regierungsrats konform mit internationalen Standards zur Menschenrechts-kompatibilität der Rückführungspraxis?⁴?

¹ https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/international-rueckkehr/ch-migrationsaussenpolitik/abkommen/rueckueber-nahme.html

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-81690.html

³ https://www.srf.ch/news/schweiz/umstrittene-asylpraxis-erstmals-erwiesen-eritrea-rueckkehrer-wurde-gefoltert

⁴ unter anderem: Die CPT-Standards und Empfehlungen des UNO-Menschenrechtsausschusses

Leandra Columberg Jasmin Pokerschnig Lisa Letnansky